

Kulturförderrichtlinie

Die Richtlinien zur Förderung kultureller Maßnahmen und Projekte im Landkreis Schwandorf (Kulturförderrichtlinie) in der Fassung vom 12.10.2020 ersetzen alle bisherigen geltenden Regelungen zur Kulturförderung im Landkreis Schwandorf

Die Richtlinien treten am 01.01.2021 in Kraft.

Der Landkreis Schwandorf ist geprägt von seiner kulturellen Vielfalt und dem nachhaltigen Einsatz zahlreicher Ehrenamtlicher in allen Bereichen der Kulturpflege. Geschichtsbewusstsein und Heimatpflege finden hier ebenso ihren Niederschlag wie die Auseinandersetzung mit dem reichen Erbe an Sprache, Musik und Bräuchen. Die Entstehung moderner Formen künstlerischen Schaffens gehört genauso zu dieser Vielfalt wie die Integration internationaler kultureller Einflüsse. Die Kulturförderrichtlinie unterstützt kommunale, haupt- und ehrenamtliche Anstrengungen zur Bewahrung, Pflege und verantwortungsvollen Weiterentwicklung materieller wie immaterieller Kulturgüter. Ziel ist es, kulturelle Einrichtungen, Veranstaltungen und Projekte unabhängig von ihrer Trägerschaft zu fördern. Damit soll die Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements, der kulturelle Dialog der Generationen und die Integration durch kulturellen Austausch befördert werden.

Der Landkreis Schwandorf gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zur geordneten Haushaltsführung Zuwendungen zur Förderung der Kultur für die im folgenden beschriebenen Maßnahmen, Einrichtungen und Projekte. Die Bewilligung der Fördermittel ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Schwandorf. Die Bewilligung erfolgt im jeweiligen Haushaltsjahr auf Antrag und nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grund noch der Höhe nach zu

einem Rechtsanspruch auf eine Förderung in den Folgejahren. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die ihren Sitz im Landkreis Schwandorf haben. Natürliche und juristische Personen ohne Sitz im Landkreis Schwandorf sind antragsberechtigt, wenn der Antragsgegenstand einen unmittelbaren Bezug zum Landkreis Schwandorf hat. Von der Förderung auszuschließen sind Vorhaben mit erkennbarem Gewinnstreben und Antragsteller, deren Zielsetzungen mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbar sind.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Vorhaben aus den Bereichen

- 1) Museen und Heimatpflege
- 2) Musikpflege
- 3) Theater und Laienspiel
- 4) Bildende Kunst

1) Museen und Heimatpflege:

Förderfähig sind Maßnahmen, die der Errichtung neuer oder der Verbesserung bestehender Sammlungen und Museen dienen. Dies können insbesondere Vorhaben (einschließlich der Konzeptionierung)

- im Bereich der Sicherheitstechnik,
- museumsspezifischer Beleuchtung und Klimatisierung,
- der Präsentationstechnik und Wegweisung,
- der dauerhaften Werbung in physischer und digitaler Form sein.

Förderfähig sind die

- Erstellung heimatkundlicher Schriften und Schriftenreihen
- die Auslobung von Wettbewerben zur Förderung von Sprache, Bräuchen und Regionalkultur
- die Durchführung von Veranstaltungen zur Stärkung des heimatkundlichen Bewusstseins (Multiplikatorenschulung)

- archäologische Lehrgrabungen wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- ausschließlich gebäudebezogene Baumaßnahmen
- der Erwerb und die Verbesserung von Ausstellungsgegenständen
- die Aufwendungen für Einzelausstellungen
- Aufwendungen für einzelne und regelmäßige Veranstaltungen im Museumsbetrieb
- Personalkosten, dauerhaft oder projektbezogen

2) Musikpflege

Förderfähig sind

- Maßnahmen von Musikvereinen, die der musikalischen Aus- und Weiterbildung dienen. Dies gilt im Besonderen für den Bereich der musikalischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen sowie für die Weiterbildung von ehrenamtlichen Lehrkräften und Ausbildern.
- Sowohl kommunale Musikschulen als auch eingetragene Musikvereine (e.V.) mit staatlicher Anerkennung sowie Verbände der Musikpflege haben Anspruch auf eine pauschale Grundförderung.
- Förderfähig sind die Ausrichtung von und die Teilnahme an Wettbewerben mit überregionaler Bedeutung sowie Musikproduktionen mit regionalem Bezug.

Nicht förderfähig sind

- die Teilnahme an Veranstaltungen,
- die Beschaffung von Instrumenten, Noten und Vereinskleidung,
- die Ausstattung von Probe- und Aufnahmeräumen
- die Kosten aus Verwertungsrechten.

3) Theater und Laienspiel

Förderfähig sind

- die Durchführung von und die Teilnahme an Fortbildungen für Theatergruppen

- die Beschaffung von dauerhafter Bühnen- und Tribünentechnik
- die Teilnahme schulischer Theatergruppen an Wettbewerben
- die Entwicklung und Beschaffung von dauerhaften physischen wie digitalen Werbeformen.
- Bei den Festspielen mit überörtlicher Bedeutung sind die Gesamtkosten regelmäßig förderfähig.

Nicht förderfähig sind

- die Beschaffung und die Erhaltung von Requisiten für einzelne Inszenierungen
- Honorare und Aufwandsentschädigungen für Mitwirkende
- Kosten aus Verwertungsrechten

4) Bildende Kunst

Förderfähig sind

- die Durchführung von Seminaren und Kursen für künstlerisch Interessierte
- die Durchführung von Künstlersymposien
- die Organisation und die Teilnahme an Maßnahmen des überregionalen und internationalen Künftler austausches
- die Teilnahme an überregionalen und internationalen Ausstellungen.

Nicht förderfähig sind

- die Ausstattung und der Betrieb von Ateliers
- Kosten für die Auslobung von und die Teilnahme an Ausschreibungen nach VOB und VOL.

Voraussetzungen für die Förderung

Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag unter Verwendung der jeweils gültigen Antragsformulare. Der Antrag muss einen rechtsfähigen Ansprechpartner, den Zeitraum der Maßnahme sowie den Kosten- und Finanzierungsplan benennen. Eine Kostenbeteiligung der Kommune am Sitz des Antragstellers oder am Maßnahmeort ist erforderlich. In den Bereichen 3) Theater und Laienspiel und

4) Bildende Kunst ist eine erkennbar überörtliche Bedeutung des Antragsgegenstandes Voraussetzung für die Förderung. Im Einzelfall kann von den Fördervoraussetzungen abgewichen werden.

Förderhöhe und Bewilligung

Die Höhe der Förderung orientiert sich am Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme. Die Förderung soll in der Regel zehn vom Hundert der förderfähigen Kosten betragen. Als Mindesthöhe der Förderung werden fünfzig Euro festgelegt. Als Obergrenze für eine Förderung gemäß der Kulturförderrichtlinie werden förderfähige Gesamtkosten von 50.000 Euro festgelegt. In begründeten Fällen kann von der regelmäßigen Förderhöhe abgewichen werden. Kommunale Kostenanteile (Bauhofleistungen u.ä.) finden bei der Berechnung der Förderung keine Berücksichtigung. Ehrenamtlicher Zeitaufwand kann in angemessener Weise Berücksichtigung finden.

Bis zu einer Höhe von 1.000 Euro erfolgt die Bewilligung der Förderung durch die Verwaltung. Im Übrigen ist die Bewilligung der Förderung den Gremien des Kreistages vorbehalten. Die Entscheidung über Grundförderungen und pauschale Zuschüsse obliegt ausschließlich den Gremien des Kreistags. Den zuständigen Gremien ist regelmäßig über die Förderanträge und Bewilligungen zu berichten.

Die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Eine vorzeitige Auszahlung kann in Ausnahmefällen auf Antrag erfolgen. In diesem Fall ist nach Abschluss der Maßnahme ein Verwendungsnachweis zu erbringen.